

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1984/1/25 10b769/83,  
70b2089/96y, 40b1522/96,  
90b58/97p, 80b55/00x,  
100b205/01x, 40b200/08b,**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1984

## Norm

ABGB §1151 IB

ABGB §1295 IIf7f

## Rechtssatz

Unter den Nebenpflichten des Bestellers ist vor allem die Verpflichtung zur Mitwirkung herauszuheben. So ist es seine Sache, dem Werkunternehmer (hier: Vermessungstechniker) brauchbare und zuverlässige Pläne zur Verfügung zu stellen und jene Anordnungen zu treffen, die zur reibungslosen Abwicklung des Vertrages erforderlich sind; außerdem hat er den Werkunternehmer im Rahmen seiner vertraglichen Aufklärungspflichten über alle Umstände zu informieren, aus welchen Gefahren für das Gelingen des Werkes hervorgehen können.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 769/83  
Entscheidungstext OGH 25.01.1984 1 Ob 769/83  
Veröff: SZ 57/18 = JBl 1984,556 = RdW 1984,274
- 7 Ob 2089/96y  
Entscheidungstext OGH 17.04.1996 7 Ob 2089/96y
- 4 Ob 1522/96  
Entscheidungstext OGH 12.03.1996 4 Ob 1522/96  
Auch; Beisatz: Hier: Die Mitteilung des dem Besteller bekannten Verlaufes einer Grundstücksgrenze, zu der der Bauunternehmer einen bestimmten Abstand einzuhalten hat. (T1)
- 9 Ob 58/97p  
Entscheidungstext OGH 30.04.1997 9 Ob 58/97p  
nur: Unter den Nebenpflichten des Bestellers ist vor allem die Verpflichtung zur Mitwirkung herauszuheben. Außerdem hat er den Werkunternehmer im Rahmen seiner vertraglichen Aufklärungspflichten über alle Umstände zu informieren, aus welchen Gefahren für das Gelingen des Werkes hervorgehen können. (T2)
- 8 Ob 55/00x  
Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 Ob 55/00x  
Auch
- 10 Ob 205/01x  
Entscheidungstext OGH 12.02.2002 10 Ob 205/01x  
Vgl auch; Beisatz: Es ist aber Sache des Unternehmers, den Besteller rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Vorlage vollständiger Unterlagen hinzuweisen. (T3); Veröff: SZ 2002/23
- 4 Ob 200/08b  
Entscheidungstext OGH 15.12.2008 4 Ob 200/08b  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Pläne als vom Werkbesteller beigestellter Stoff. (T4)
- 2 Ob 277/08m  
Entscheidungstext OGH 15.10.2009 2 Ob 277/08m  
nur: Es ist Sache des Bestellers, dem Werkunternehmer brauchbare und zuverlässige Pläne zur Verfügung zu stellen und jene Anordnungen zu treffen, die zur reibungslosen Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. (T5)
- 2 Ob 185/10k  
Entscheidungstext OGH 14.07.2011 2 Ob 185/10k  
Vgl; nur T5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0021655

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

24.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)